

AUSGABE 55
DEZEMBER 2025

Die Hamburger
Betreuungsvereine

Hamburger Betreuungsjournal



BILD: MATTHIAS BOSTELMANN – TANZ DER FARBEN, ATELIER FREISTIL

TIPPS AUS DER BETREUERPRAXIS

- 04 |** PEG-Sonde – Zwischen medizinischer Notwendigkeit und Lebensqualität
- 06 |** Sozialleistungen – Antrag, Verfahren und Rechtsmittel
- 10 |** Neufestsetzung der Vermögensgrenzen

STÄRKUNG UND SELBSTBESTIMMUNG

- 12 |** Selbstvertreter*innenprojekt
- 16 |** Projekt „QplusAlter“

HAMBURG LOTSE

- 18 |** Betreuungsvereine für Altona
- 20 |** Tagespflege für Menschen mit Demenz
- 22 |** Buchtipp: Vergiss den Tod

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

es ist wieder Zeit für eine neue Ausgabe des Hamburger Betreuungs-Journals. In dieser möchten wir Ihnen wie gewohnt interessante Beiträge verschiedener Autoren rund um rechtliche Betreuung und Vorsorge vorstellen. Die ausgewählten Themen spiegeln vieles wider, was uns alle im Bereich Betreuung und Vorsorge regelmäßig beschäftigt oder beschäftigen kann.

So beleuchtet der Beitrag von Dr. Siemens aus der Palliativabteilung der Asklepios Klinik St. Georg das Thema PEG-Sonde (künstliche Ernährung). Er geht dabei anschaulich auf ethische und rechtliche Aspekte gleichermaßen ein.

Der Autor Stephan Wittkuhn, Fachanwalt für Sozialrecht, erläutert allgemein Sozialleistungen und be-



TITELBILD

MATTHIAS BOSTELMANN, Jahrgang 1985, ist seit Mai 2022 im Atelier Freistil tätig. Seine selbsterdachten Figuren und Fabelwesen entstehen mit Hilfe von unterschiedlichen Mal-/Zeichentechniken und seiner sehr feinsinnigen, frechen und manchmal auch humorvollen Sichtweise.

Weitere Kunstwerke: www.atelier-freistil.de

leuchtet dann speziell auch Antrag, Verfahren und Rechtsmittel im Sozialrecht.

Christine Scheid, Mitarbeiterin im Betreuungsverein Bergedorf e.V. stellt das interessante Projekt der Selbstvertreter*innen vor. Dieses soll rechtlich betreuten Menschen mehr Selbst- und Mitbestimmung ermöglichen und ist nicht zuletzt auch Ausdruck eines „modernen“ Betreuungsrechts.

Seit dem 01.06.2025 gibt es auch Neuerungen die Kosten in Betreuungsverfahren betreffend. Auf diese geht Frau Ulrike Thielke, Rechtspflegerin am Amtsgericht Hamburg Barmbek ein.

QplusAlter stellt sich vor. Dabei handelt es sich um ein Projekt zur Unterstützung von Senioren, um

eine stabile und langfristige Versorgung zu Hause zu ermöglichen. Bislang gibt es dieses in vier Hamburger Bezirken. Die Autorin, Frau Franziska Leidreiter, ist dabei Teil eines engagierten Teams.

Die Betreuungsvereine für Altona stellen sich vor. Dieses ist ein gemeinsames Projekt der Betreuungsvereine insel e.V. und ZukunftsWerkstatt Generationen e.V. (ZWG) für den Bezirk Altona, um dort im Bereich rechtliche Betreuung und Vorsorge zu unterstützen.

Tagespflege für Menschen mit Demenz kann eine wertvolle Entlastung für Angehörige sein und eine willkommene Abwechslung für die Betroffenen selbst. Einer der Anbieter in Hamburg ist die Hamburgische Brücke e.V. Die Geschäftsführerin Isabelle Nakhdjavani-Brauner stellt die Tagespflege vor und beschreibt anschaulich den Nutzen und die Inhalte dieser Versorgungsform.

Mit dem Krankheitsbild Demenz beschäftigt sich auch die Buchrezension dieser Ausgabe. Das Buch „Vergiss den Tod“ von Hanns-Stephan Haas und Peter Wenig wird vorgestellt.

Wir möchten uns ganz herzlich bei den Autorinnen und Autoren für Ihre Beiträge bedanken. Dank Ihres Engagements können wieder viele Informationen an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte und alle, die sich hierfür interessieren, vermittelt werden.

In eigener Sache möchten wir Sie gerne noch auf einen Wechsel in unserer Redaktion hinweisen. Unser mehrjähriges Mitglied Hannelore Schröder ist im Sommer 2025 in den Ruhestand gegangen. Wir begrüßen ganz herzlich an ihrer Stelle Sabine Boeckel von Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.!

Viel Freude beim Lesen!
Ihre Redaktion

**HAMBURGER BETREUUNGSJOURNAL
55. AUSGABE, DEZEMBER 2025**

HERAUSGEBER

www.hamburgerbetreuungsvereine.de

REDAKTION

- Martin Ludz, Betreuungsverein Bergedorf e.V.
- Alexander Vogt, Betreuungsverein insel e.V.
- Sabine Boeckel, Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.
- Anja Caspari, ZukunftsWerkstatt Generationen e.V., Betreuungsverein Wandsbek & Hamburg Mitte
- Hermann Middendorf, Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz, Beratungsstelle rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht

V. I. S. D. P.

Sabine Boeckel, Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.,
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

LAYOUT

Lena Haase, Heimatherz
Kontakt: heimatherzdesign@gmail.com

FINANZIERUNG

Hamburger Betreuungsvereine,
Betreuungsstelle Hamburg,
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

AUFLAGE:

3.000 Exemplare

Die einzelnen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Alle abgebildeten Personen sind mit der Veröffentlichung ihrer Bilder einverstanden.
Die aktuelle Diskussion zur geschlechtsspezifischen Schreibweise bildet sich in diesem Heft ab. Wir überlassen unseren Autorinnen und Autoren die freie Entscheidung.

PEG-SONDE – ZWISCHEN MEDIZINISCHER NOTWENDIGKEIT UND LEBENSQUALITÄT



Autor

Benjamin Siemens

FA Innere Medizin

Oberarzt in der Abteilung
für Palliativmedizin

Asklepios Klinik St. Georg
Lohmühlenstraße 5
20099 Hamburg

Die Anlage einer PEG-Sonde ist eine tiefgreifende Entscheidung mit erheblichen Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen und ihrer Angehörigen.

Eine Perkutane Endoskopische Gastrostomie (PEG) ist ein Katheter, der durch die Bauchwand direkt in den Magen gelegt wird, um darüber Nahrung, Flüssigkeiten und Medikamente verabreichen zu können.

Sie kommt zum Einsatz, wenn eine orale Nahrungsaufnahme aus medizinischen Gründen nicht oder nur unzureichend möglich ist. Die Anlage einer Magensonde ist ein medizinischer Eingriff, der grundsätzlich nur vorgenommen werden darf, wenn neben der medizinischen Indikation (Notwendigkeit einer Behandlung), die rechtswirksame Einwilligung vorliegt. Hierzu ist eine Aufklärung der Patient*innen oder, wenn diese nicht mehr selbstständig entscheiden können, ihrer rechtlichen Vertretung erforderlich.

Dabei kann die Versorgung mit einer PEG-Sonde auch nur vorübergehend sein – in einigen Fällen ist ein schrittweiser Übergang zurück zur oralen Ernährung möglich. Ist der Schluckakt intakt, kann weiterhin parallel eine orale Zufuhr erfolgen.

Die Anlage einer PEG ist kein Notfalleingriff. Bei erwartbarer Sondenernährung von über vier Wochen ist eine PEG-Anlage indiziert und sollte zumindest in Betracht gezogen werden. Der Eingriff selbst ist risikoarm und die Komplikationsrate klein.

Kosmetisch kann die Magensonde gut unter der Kleidung getragen werden. Die weitere Versorgung zu Hause oder in einer Pflegeeinrichtung sollte durch in der Handhabung geschulte Mitarbeiter*innen erfolgen. Außerdem ist eine fortgesetzte Betreuung durch ein Ernährungsteam ratsam, sodass regelmäßig die Indikation der Sondenernährung überprüft wird.

Es ist zu klären, wie die Patient*innen zu lebenserhaltenden Maßnahmen stehen bzw. was ihrem mutmaßlichen Willen entspricht. Dabei können früher getätigte mündliche Äußerungen ebenso hilf-

reich sein wie eine auf den Patient*innenwillen bezugnehmende Patientenverfügung. Gibt es jedoch weiterhin Unstimmigkeiten, ist die Beratung über eine Ethikkommission oder auch die Hilfestellung von u. a. ärztlichen Kolleg*innen der Palliativmedizin zu empfehlen.

Die PEG-Versorgung ist zu initiieren, wenn indiziert und der Patient*innenwille vorhanden ist. Genauso ist sie zu beenden, wenn sich die Lebens- oder Krankheitssituation grundsätzlich verändern sollte und die Prognose nicht mehr verbessert werden kann. Dies gilt auch, wenn das Wohlbefinden und die Lebensqualität durch den Nutzen der PEG nicht mehr gefördert werden können und womöglich die Komplikationen zunehmen. Es sei in diesem Zusammenhang auf das Urteil vom Bundesgerichtshof von April 2019 verwiesen, in welchem der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen künftig nicht mehr strafbar ist, wenn Patient*innen dies zuvor verfügt haben.

Die Krankheitsbilder, in denen eine PEG erforderlich sein könnte, sind sehr unterschiedlich. Schwierig wird es, wenn sich zum einen die betroffenen Personen nicht mehr selbst äußern können und sich zum anderen eine Erkrankung bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befindet. Zu ethischen Dilemmata kommt es gehäuft, wenn die Prognose als schlecht und die verbleibende Lebenszeit als gering eingestuft wird. Neben Krebserkrankungen kommt dies gehäuft bei allen Formen der Demenz in höheren Stadien vor.

Gerade in diesem Bereich wird man häufig mit der Frage nach einer künstlichen Ernährung konfrontiert. Die Geriatrie sieht dabei zunächst nicht-invasive Maßnahmen vor, die bereits früh einen Gewichtsverlust verhindern können, z.B. die Beseitigung möglicher Ernährungshindernisse wie eine schlecht sitzende Prothese, das Schaffen einer angenehmen Essensumgebung oder die Modifikation von Mahlzeiten, Lebensmitteln und Trinknahrung. Ist dieser Zeitpunkt

verpasst worden oder greifen die oben genannten Maßnahmen nicht, sollte bei fortgeschrittener Demenz nicht generell zur Anlage einer PEG geraten werden. Es hat sich in Beobachtungsstudien gezeigt, dass kein positiver Effekt von Sondenernährung auf das Überleben und den Allgemeinzustand bei fortgeschrittener Demenz beschrieben werden konnte. Die Leitlinie zur „Klinischen Ernährung in der Geriatrie“ empfiehlt generell bei Patient*innen mit schwerer und fortgeschrittener Demenz keine Sonden- und parenterale Ernährung.

Da die durchschnittliche Überlebenszeit in höheren Demenzstadien unter einem Jahr liegt, sind diese Phasen als palliativmedizinisch anzusehen. Hier sollte es allein um eine Symptomlinderung gehen. Es beginnt nun die Zeit der sogenannten „Genusshappen“ („Comfort-feeding“), also die Phase, in welcher das Darreichen von Essen und Trinken primär als Quelle des Trostes und der Lebensqualität gesehen wird, gleichwohl dabei ggf. in Kauf genommen werden muss, dass dies mit einer unzureichenden Nahrungsaufnahme einhergehen kann. Die Entscheidung darüber muss jedoch individuell getroffen werden.

Ist die Entscheidung gegen die Gabe einer künstlichen Ernährung im Sinne der Patient*innen oder besteht nach Überprüfung des Einzelfalls keine sinnvolle medizinische Indikation mehr, sollte die Begleitung dieser nun hochgradig lebenszeitbegrenzenden Situation von einem multiprofessionellen Team einer Palliativstation oder einer SAPV (spezielle ambulante palliative Versorgung) erwogen werden.

SOZIALLEISTUNGEN – ANTRAG, VERFAHREN UND RECHTSMITTEL

Autor

Rechtsanwalt
Stephan Wittkuhn
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Katharinenstraße 11
20457 Hamburg

Fon: (040) 375 02 399

www.rechtsanwalt-
wittkuhn.de

Das Sozialrecht ist eines der wichtigsten Rechtsgebiete für Bürgerinnen und Bürger in Deutschland. Neben diversen anderen Sozialleistungen sind solche der Kranken- und Pflegekassen, der Rentenversicherung, des JobCenters und der Sozialhilfeträger sozialrechtlicher Art.

Die wichtigsten Rechtsquellen des Sozialrechtes sind die Gesetzbücher I bis XIV des Sozialgesetzbuches (SGB) und das Sozialgerichtsgesetz (SGG). Daneben gibt es weitere Gesetze (z.B. das Wohngeldgesetz) und Rechtsverordnungen, welche sozialrechtliche Leistungen regeln und deren Voraussetzungen bestimmen.

Das Verfahren zur Feststellung und Gewährung von Sozialleistungsansprüchen ist in Grundzügen stets ähnlich. Meistens bedarf es eines Antrages, daraufhin folgt das Verwaltungsverfahren, welches mit einer Bescheiderteilung endet.

Es empfiehlt sich bei der Antragstellung die Formulare in der jeweiligen zuständigen Behörde zu nutzen, da in diesen Formularen meist alle für die Entscheidungsfindung erheblichen Informationen abgefragt werden. Nachweise sollten – so nicht im Original gefordert – in Kopie und durchnummeriert dem Leistungsantrag beigelegt werden. Überdies hilft es bei Unstimmigkeiten ungemein, wenn vor Absendung des Antrages eine Kopie oder ein PDF des Antrages nebst aller Anlagen zum Verbleib bei den eigenen Unterlagen gefertigt wird.

Sobald der Antrag bei der zuständigen Sozialleistungsbehörde eingegangen ist, beginnt das förmliche Verwaltungsverfahren nach SGB X. In einigen Fällen wird die Behörde auch von sich aus tätig – beispielsweise, wenn in der Vergangenheit bewährte Sozialleistungen zurückgefordert werden – dann startet das Verwaltungsverfahren mit Ermittlungen, die aufgenommen werden, um einen Aufhebungs-, Rückforderungs- oder Erstattungsbescheid zu fertigen.

In solchen Situationen, in denen in bereits gewährte Rechte eingegriffen werden soll, hat die Behörde den Betroffenen dann Gelegenheit zu geben, sich zu einer beabsichtigten Aufhebung/Rückforderung/Erstattung zu äußern. Dies ist in § 24 Abs. 1 SGB X geregelt. Allerdings macht eine unterbliebene Anhörung allein den Bescheid noch nicht rechtswidrig.

Den betroffenen Personen (oder deren Bevollmächtigten) steht es frei, Einsicht in die Verwaltungsakte der Behörde zu nehmen, vgl. § 25 SGB X. Dies kann u.a. hilfreich sein, wenn keine oder nur lückenhafte eigene Unterlagen zu dem jeweiligen Fall vorliegen.

Am Ende der Entscheidung steht hier auch grundsätzlich der Bescheid, genannt Verwaltungsakt, nach § 31 SGB X.

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird der Bescheid bestandskräftig, vgl. § 39 SGB X. Damit kann er formell nicht mehr mit einem Rechtsmittel angegriffen werden. Er wird für die Behörde und die Bürgerin oder den Bürger verbindlich. Mit der Bescheiderteilung endet dann auch das sogenannte Verwaltungsverfahren.

Wenn nun aber die Sozialleistungsbehörde über einen Antrag gar nicht entscheidet, dann kann nach sechsmonatiger Untätigkeit eine sogenannte Untätigkeitsklage bei den Sozialgerichten anhängig gemacht werden. Diese ist nicht gerichtet auf das Antragsziel (z.B. die Sozialleistung), sondern auf das Tätigwerden. Beachtlich ist jedoch, dass in den Bereichen der existenzsichernden Sozialleistungen diese Sechsmonatsfrist nicht abgewartet werden darf – es muss zeitnah ein gerichtliches Eilverfahren (siehe dazu nachfolgend mehr) gestartet werden.

Gegen einen Bescheid (entweder wenn er die begehrte Sozialleistung ablehnt oder in bereits gewährte Sozialleistungen eingreift) ist das Rechtsmittel des Widerspruchs statthaft (zulässig). Das Widerspruchsverfahren ist über § 62 SGB X in § 84 Abs. 1 SGG geregelt. Mit der Einlegung eines Widerspruchs beginnt das Widerspruchsverfahren – auch Vorverfahren genannt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift, fristgemäß bei der im Ablehnungsbescheid genannten Stelle (Widerspruchsbehörde) einzulegen. Ferner ist es mittlerweile möglich, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einen

Widerspruch auch auf elektronischem Wege formgerecht einzulegen. Wichtig ist, dass die sogenannte Widerspruchsfrist eingehalten wird. Diese beträgt einen Monat ab tatsächlichem Zugang des Bescheides.

Beispiel:

Zugang des Bescheides am 13.10.2025, Ablauf der Widerspruchsfrist am 13.11.2025. Wenn der Fristablauf auf einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag liegt, läuft die Frist erst am nächsten Werktag ab.

Es ist ratsam, sich den Zeitpunkt des Zugangs des Bescheides zu notieren. Dies kann entweder per Eingangsstempel mit Datum oder durch handschriftlichen Vermerk auf dem Bescheid und dem Briefumschlag geschehen.

Es ist ratsam, dass die Widerspruchsfrist nicht bis zum letzten Tag ausgereizt wird. Meist ist nämlich nicht klar, wann der Bescheid durch die Sozialleistungsbehörde zur Post gegeben wurde. Dies muss nicht zwingend der Tag sein, auf den der Bescheid datiert. Unabhängig hiervon ist im § 37 Abs. 2 SGB X geregelt, dass ein schriftlicher Bescheid ab dem vierten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben/zugegangen zählt.

Beispiel:

Bescheid vom 20.03.2025 wurde an diesem Tage durch die Behörde in die Post gegeben, dann gilt er spätestens ab dem 24.03.2025 als zugegangen.

Es sei denn, ein späterer Zugang kann nachgewiesen werden. Für den späteren tatsächlichen Zugangszeitpunkt ist dann jedoch die Bürgerin oder der Bürger beweisbelastet.

Ferner ist es nötig, den Zugangszeitpunkt des Widerspruchs bei der Sozialleistungsbehörde nachzuweisen. Bezüglich des Beweiswertes einzelner Dokumente (Rückschein bei Einwurf-Einschreiben, Zugangsbeleg bei Einwurf-Einschreiben, Zustellnachweis im elektronischen Bürgerpostfach) ist die Rechtsprechung sehr ausführlich. Am sichersten ist eine persönliche Abgabe gegen Quittung.

Aber selbst dann, wenn die Widerspruchsfrist nicht eingehalten worden ist, gibt es die Möglichkeit, die sogenannte „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ zusammen mit der verspäteten Widerspruchslegung zu beantragen, § 67 SGG. Hierfür muss jedoch das Versäumen der Widerspruchsfrist unverschuldet geschehen sein und der Wiedereinsetzungsantrag einen Monat nach Wegfall des Hindernisses (Kenntnis vom Zugang des Bescheides) inkl. Darstellung, warum die Frist versäumt wurde, gestellt werden.

Beispiel:

Ortsabwesenheit vom 16.02. bis zum 23.03.2025 (fünf Wochen). Dann Zugang des Bescheides in den Hausbriefkasten am 19.02., damit ist die Widerspruchsfrist am 19.03.2025 abgelaufen.

Nun muss sowohl die Wiedereinsetzung und im Idealfall auch zeitgleich der Widerspruch bis spätestens 23.04.2025 bei der Behörde inklusive der umfassenden Begründung eingehen.

Nach Entscheidung des Bundessozialgerichtes müssen Bürgerinnen und Bürger bei sechs Wochen Ortsabwesenheit keine besonderen Maßnahmen treffen um Fristen zu wahren. Jedoch Obacht: wenn ein Bescheid erwartet wird, sollte jemand beauftragt werden den Briefkasten zu leeren und ggf. fristwährend Widerspruch einzulegen.

Im Sozialrecht gibt es überdies die Besonderheit, dass selbst bei verschuldetem Fristversäumnis noch ein „Rettungsanker“ genutzt werden kann. Dies geschieht über den § 44 SGB X, nachdem ein Überprüfungsantrag gestellt werden kann. Dies ist für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach Bescheiderteilung bzw. einem Jahr im Bereich von JobCenter-Leistungen möglich. Mittels dieses Überprüfungsantrages wird der Behörde aufgegeben, den rechtskräftigen Ursprungsbescheid erneut zu überprüfen. Diese Überprüfung muss dann wiederum mit einem weiteren Bescheid enden. Gegen diesen Bescheid kann dann Widerspruch eingelegt werden bzw. sogar geklagt werden.

Beispiel:

Rückforderungsbescheid der Deutschen Renten-

versicherung über gezahlte Rente, weil zeitgleich Rente von der Berufsgenossenschaft geflossen ist. Allerdings war der Rückforderungsbetrag rechtsfehlerhaft zu hoch bemessen. Die Widerspruchsfrist ist bereits seit sieben Monaten abgelaufen. Nun kann gegen den ursprünglichen Rücknahmebescheid ein Überprüfungsantrag gestellt werden. Hierüber hat die DRV dann erneut zu bescheiden.

Nach Eingang eines Widerspruches – und ggf. weiterer Sachverhaltsklärung und Klärung der Rechtslage – entscheidet die Behörde erneut. Es ist hilfreich, wenn der Widerspruch begründet und dargestellt wird, warum die Bürgerin oder der Bürger mit der Ausgangsentscheidung nicht einverstanden ist. Wenn die Sozialleistungsbehörde nun einen Abhilfebescheid erlässt, dann erhält die Bürgerin oder der Bürger die beantragte Leistung bzw. kann die Leistungen behalten. Wird ein Widerspruchsbescheid gefertigt, bleibt die Behörde bei der Ablehnung der Leistung oder der Rückforderung, Erstattung bzw. Aufhebung des Bescheides oder der zuvor gewährten Sozialleistung.

Gegen eine solche Entscheidung haben Bürgerinnen und Bürger nunmehr das Recht zur Klage vor den Sozialgerichten. In Hamburg befindet sich das Sozialgericht in der Dammtorstraße 7 in 20354 Hamburg. Auch im Klageverfahren gilt, wie bereits im Verwaltungs- und Vorverfahren (Widerspruchsverfahren), der Amtsermittlungsgrundsatz – eine anwaltliche Vertretung ist nicht notwendig. Die Behörden bzw. das Gericht haben den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Hilfreich ist es natürlich, wenn die eigene Tatsachen- und Rechtsansicht begründet dargestellt wird.

Jede Klage muss schriftlich oder zur Niederschrift beim Antragsdienst am Sozialgericht fristgemäß unterschrieben und wenn möglich begründet erhoben werden. Die elektronische Klageerhebung ist möglich. Auch bzgl. der Klage gilt eine Monatsfrist nach Zugang des Widerspruchsbescheides, sodass auf die Ausführungen für den Widerspruch weitestgehend verwiesen werden kann.



Für Versicherte und/ oder Sozialleistungsempfängerinnen und -empfänger ist das Sozialgerichtsverfahren grundsätzlich gerichtskostenfrei, dies regelt § 183 SGG. Es fallen daher auch dann keine Gerichtskosten an, wenn die Klage verloren wird. Bei Anwaltsbeauftragung werden die Anwaltskosten grundsätzlich bei einem positiven Urteil von der Behörde übernommen – wenn die Klage verloren wird, muss die Anwältin oder der Anwalt selbst bezahlt werden.

Bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit kann Prozesskostenhilfe beantragt werden. Dies geschieht ebenfalls beim Sozialgericht zusammen mit der Klageerhebung.

Nach Klageerhebung ermittelt das Gericht den Sachverhalt, bewertet die Rechtslage und entscheidet dann, wie der Rechtsstreit zu beenden ist. Meist geht dem Urteil als streitige Beendigung einer sozialgerichtlichen Rechtsstreitigkeit ein Erörterungs- bzw. ein Termin zur mündlichen Verhandlung voraus. Selbstverständlich kann die Klagforderung von der beklagten Partei anerkannt werden oder die klagende Partei nimmt die Klage zurück – dann ergeht kein Urteil.

Sozialgerichtliche Verfahren dauern leider erfahrungsgemäß sehr lange. In Hamburg ab Klageerhebung erstinstanzlich zwischen 1,5 und 2,5

Jahren. Daher muss in Eilfällen, insbesondere im Bereich der Sozialhilfe oder der Leistungen nach SGB II (ehemals Grundsicherung für Arbeitssuchende, dann Bürgergeld und nun wohl wieder Grundsicherung) ein Eilverfahren bei den Sozialgerichten gestartet werden, wenn Notsituationen gegeben sind.

Beispiel:

Vollständige Leistungskürzung, da durch das Jobcenter fehlerhaft angenommen wurde, eine hohe Erbschaftssumme sei schon zugegangen. Die betroffenen Leistungsempfängerinnen und -empfänger wissen nicht, wie sie ihre Miete bezahlen sollen und ihren Lebensunterhalt sicherstellen können. In solchen Notsituationen trifft das Sozialgericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung. Diese vorläufigen Regelungen sollen dann in Kraft treten, wenn dies zur Abweichung wesentlicher Nachteile für die Antragstellerin oder den Antragsteller nötig ist. Es muss eine Eilbedürftigkeit vorliegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das gesamte Verfahren im Sozialrecht „bürger*innenfreundlich“ ausgestaltet und im Verhältnis zu anderen Gerichtsverfahren mit einem geringeren Kostenrisiko verbunden ist.

KOSTEN IN BETREUUNGSVERFAHREN

ÄNDERUNGEN AUFGRUND DES KostBRÄG 2025



Autorin
Ulrike Thielke
Rechtspflegerin
am Amtsgericht
Hamburg-Barmbek

Für die Tätigkeiten des Gerichts werden im Betreuungsverfahren Gerichtskosten erhoben. Jedes Jahr entsteht eine Gebühr. Auslagen, insbesondere die Kosten für Verfahrenspflegschaften, Sachverständige, Dolmetscherleistungen und Reisekosten des Gerichts werden erhoben, wenn diese tatsächlich anfallen. Die Erhebung der Kosten und deren Höhe sind im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) und dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (JVEG) geregelt. Daneben stehen den vom Gericht bestellten Betreuerinnen und Betreuern für ihre Tätigkeiten Auslagenersatz bzw. eine Vergütung nach den Vorschriften der §§ 1875 bis 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu. Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats am 07.04.2025 das Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 (KostBRÄG 2025, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2025 I Nr. 109 vom 10.04.2025) beschlossen. Dieses Gesetz enthält eine Reihe von Änderungen, die das Betreuungsverfahren auf vielfältige Weise betreffen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam wurden bzw. werden. Die wichtigsten

Änderungen werden in diesem Artikel vorgestellt.

Erhöhung der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer von 425,- € auf 450,- € ab 01.01.2026

Die Aufwandspauschale nach § 1878 BGB für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer wird erhöht. So beträgt die jährliche Pauschale ab 01.01.2026 450,- € statt bisher 425,- €. Der jährliche Inflationsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer (BetrInASG) in Höhe von 24,- € entfällt zum 31.12.2025. Eine anteilige Verrechnung erfolgt nicht. Endet das Betreuungsjahr, für das die Pauschale geltend gemacht wird, im Jahr 2025, erhält die betreuende Person die Aufwandspauschale nach altem Recht in Höhe von 425,- € zzgl. des Inflationsausgleichs in Höhe von 24,- €, also insgesamt 449,- €. Endet das Betreuungsjahr in 2026, erhält die betreuende Person 450,- €.

Im Fall einer Verhinderungsbetreuung nach (§ 1817 Abs. 4 BGB) wird mit der Neufassung der Regelung des § 1878 Abs. 2 BGB künftig keine Kürzung der Pauschale für die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer für die Zeit der Verhinderungsbetreuung vorgenommen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen eine beruflich tätige Betreuungsperson oder ein Betreuungsverein für den Fall der Verhinderung bestellt ist.

Angleichung der Regeln für die Erhebung der Kosten des Gerichts und der Betreuerinnen und Betreuer von der betreuten Person ab 01.06.2025

Mit dem KostBRÄG erfolgte eine Änderung der Regeln unter welchen Bedingungen die betreute Person für die Gerichtskosten aufkommen muss. Die entstandenen Kosten des Gerichts und der Betreuerinnen und Betreuer hat grundsätzlich die betreute Person zu tragen. Sie ist verpflichtet, ihr Vermögen bis auf einen Schonbetrag einzusetzen. Bestimmte Vermögenswerte sind von der Heranziehung ausgeschlossen. Hat die betreute Person kein einzusetzendes Vermögen, gilt sie als mittellos. In diesem Fall trägt die Staatskasse sämtliche Kosten. Dies ist in der Mehrzahl der Verfahren der Fall.

Bislang galten für die Erhebung der Gerichtskosten und der Kosten der betreuenden Person unterschiedliche Schonbeträge. Auch die Handhabung von geerbtem Vermögen aufgrund eines Behindertentestaments erfolgte unterschiedlich. Dies führte in manchen Fällen zu dem Ergebnis, dass die betreute Person keine Gerichtskosten zu zahlen hatte, für die Kosten der betreuenden Person aber aufkommen musste. Oder es trat umgekehrt der Fall ein, dass jährlich Gerichtskosten, z.T. im vierstelligen Bereich, erhoben wurden, die Aufwandspauschale für die Betreuerin bzw. den Betreuer aber aus der Staatskasse erstattet wurde. Die unterschiedliche Behandlung des Vermögenssatzes im Hinblick auf die Betreuervergütung einerseits und die Gerichtskosten andererseits war schwer nachvollziehbar, weshalb nunmehr eine Angleichung der Regelungen erfolgte.

Bis zum 31.05.2025 wurden – mit Ausnahme der Kosten für Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger – Gebühren und Auslagen des Gerichts von der betreuten Person nur erhoben, wenn ihr Vermögen über 25.000 Euro lag. Verbindlichkeiten wurden abgezogen. Auf die tatsächliche Verfügbarkeit des Vermögens kam es nicht an. Die Anrechnung von Zuwendungen aus einem Behindertentestament mit Anordnung einer Vorerbschaft und einer Testamentsvollstreckung war unter den Oberlandesgerichten umstritten und erfolgte unterschiedlich. In Hamburg wurde in der Regel das geerbte Vermögen in Ansatz gebracht, obwohl die betreute Person nur Zugriff auf die Erträge, nicht aber auf das Nachlassvermögen, hat.

Die Regeln für die Erhebung der Kosten der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger orientieren sich dagegen an den für die Sozialhilfe bzw. Grundsicherung geltenden Regeln (§ 1880 Abs. 2 BGB). Die betreute Person hat ihr Vermögen nach den Regeln des § 90 des 12. Buches des Sozialgesetzes (SGB XII) einzusetzen. Es gilt eine niedrigere Schonbetragsgrenze von 10.000 Euro (Abs. 2 Ziffer 9 i.V.m. § 1 der Verordnung zu § 90 SGB XII). Eine von der betreuten Person oder dem Ehegatten genutzte Immobilie wird nicht als Vermögen gewertet. Verbindlichkeiten werden nicht angerechnet. Vermögensgegenstände werden nur berücksichtigt, wenn diese verwertbar sind. Dies ist nur dann der Fall, wenn die betreute Person tatsächlich über den betreffenden Vermögensgegenstand verfügen kann. Diese Regeln gelten seit 01.06.2025 nun auch für die Erhebung der Gerichtskosten.

Erhöhung der Kosten für weitere im Betreuungsverfahren beteiligte Personengruppen

Zum 01.01.2026 werden die Pauschalvergütungen nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) für berufliche Betreuerinnen und Betreuer sowie die Betreuungsvereine für die Führung einer Betreuung erhöht. Das Vergütungssystem wird vereinfacht. Die Anzahl der Pauschalen wird reduziert. Zum 01.06.2025 wurden bereits die Gebühren für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger, Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher erhöht.

Zum Weiterlesen:

Sämtliche genannten Gesetze sind im Internet in der aktuellen Fassung auf der Seite des Bundesjustizministeriums www.gesetze-im-internet.de veröffentlicht.

Eine vollständige Darstellung der Vorschriften zu den Gerichtskosten und Kosten der Betreuerinnen und Betreuer sowie der Betreuungsvereine ist enthalten in: Schnellenbach/Normann-Scherer/Giers/Thielke, „Betreuungsrecht für die Praxis“, FamRZ-Buch 3, Gieseking Verlag. Die 2. Auflage mit sämtlichen Änderungen aufgrund des KostBRÄG 2025 erscheint voraussichtlich im Dezember 2025.

SELBSTVERTRETER*INNEN – STARK IM BETREUUNGSRECHT

MENSCHEN MIT BETREUUNGSERFAHRUNG IN HAMBURG

Autorin: Christine Scheid, Diplom-Sozialarbeiterin, M.A., Betreuungsverein Bergedorf e.V.

Am 19.7.2025 hat sich in Hamburg zum ersten Mal eine Gruppe von Selbstvertreter*innen getroffen. An diesem Tag waren Marc Ischebek und, zugeschaltet per Telefon, Joachim Weber als Selbstvertreter beteiligt.

Selbstvertreter*innen im Betreuungswesen sind Expert*innen in eigener Sache, also Expert*innen mit Betreuungserfahrung. Das sind Menschen, die eine rechtliche Betreuung haben oder hatten, oder für die eine solche angeregt wurde. Im ersten Treffen wurde auch deutlich, wie schwer hier manchmal die Abgrenzung fällt. Menschen mit einer rechtlichen Betreuung sind oft auch Psychiatrieerfahrene, aber eben nicht nur. In der Diskussion musste etwas aufgepasst werden, dass es nicht oder zumindest nicht ausschließlich um die Erfahrungen mit der Psychiatrie geht. Denn eine rechtliche Betreuung kann aus verschiedenen Gründen angeregt werden, unter anderem einer Demenz oder einer geistigen Behinderung.

Als Mitarbeiterin des Betreuungsvereins Bergedorf habe ich auf dem Betreuungsgerichtstag Mitte in Kassel 2023 zum ersten Mal vom Projekt der Selbstvertreter*innen des Betreuungsgerichtstages (BGT e.V.) gehört. Das Projekt „Stark im Betreuungsrecht“ unter der Schirmherrschaft des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, begann mit einer Gruppe in Bochum unter der Leitung von Sara Falkenstein. Inzwischen gibt es auch in Köln und Bremen entsprechende Gruppen. Die Idee des Projekts hat mich bereits in Kassel fasziniert und ich habe immer wieder Anknüpfungspunkte gesucht (Fortbildung in Bremen unter Mitwirkung von Selbst-

vertreter*innen im November 2024, der Fachtag in Hamburg im Januar 2025 usw.). Dort lernte ich auch Mark Ischebek kennen, der als Hamburger Selbstvertreter an einer Gruppengründung interessiert war. Mit der Möglichkeit als Betreuungsverein für besondere Vorhaben zusätzliche Mittel von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zu bekommen, reifte dann die Idee, hier in Hamburg eine solche Gruppe zu initiieren. In der Selbsthilfe und in öffentlichen Diskursen finden wir Aufmerksamkeit für Depressionen, Demenz, geistige Beeinträchtigungen, körperliche Beeinträchtigungen, aber selten Betreuungserfahrung. Menschen mit Betreuungserfahrung können natürlich auch Teil einer anderen Community sein – im Projekt „Stark im Betreuungsrecht“ soll es aber darum gehen, explizit die Betreuungserfahrung in den Vordergrund zu stellen. Denn Menschen mit Betreuungserfahrungen sind als Expert*innen in eigener Sache zu wenig präsent in Fortbildungen für rechtliche Betreuer*innen, zu wenig präsent im Gesetzgebungsverfahren sowie auch in Veranstaltungen zum Thema rechtliche Betreuung. Menschen, die eine rechtliche Betreuung haben, erleben im Alltag trotz der Änderung des Gesetzes hin zur Selbstbestimmung, dennoch strukturelle Ausgrenzung und Entmündigung. Vermutlich kennen sowohl rechtliche Betreuer*innen als auch Menschen mit Betreuungserfahrung die Aussagen: „Da muss der rechtliche Betreuer mit!“, „Das muss der gesetzliche Betreuer unterschreiben!“.

Genau hier will das Projekt „Stark im Betreuungsrecht“ ansetzen. Mitwirkung ermöglichen, Aufklä-



ren, die eigenen Rechte kennen, Selbstbestimmung fördern. Unter der Mitwirkung des BGT e.V. und mit der Finanzierung der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg (unter der Referatsleitung „Rechtliche Betreuung“ von Andrea Siem) hat nun der Betreuungsverein Bergedorf mit der Aktivierung der Selbstvertreter*innen in Hamburg begonnen. Mit dem Haus des Engagements wurde eine wundervolle Räumlichkeit entdeckt, die zentral in Hamburg für unterschiedlich aktive Gruppen, Vereine und Selbsthilfe kostenlos Räume zur Verfügung stellt. Natürlich sind hier bei Raumanfragen die Belegungssituation vor Ort zu berücksichtigen, aber für die ersten beiden Treffen fand sich eine passende Lücke. Die Organisation und Moderatorin der Hamburger Gruppe für Menschen mit Betreuungserfahrung habe ich übernommen und trete in den Hintergrund, wenn sich eine tragfähige Gruppe gebildet hat. Bei Bedarf und Interesse teile ich mein Wissen aus der rechtlichen Betreuung und versuche über Instagram, die Gruppengründung sowie die Themen zu verbreiten, in der Hoffnung, so mehr Selbstvertreter*innen aus Hamburg zu gewinnen.

Beim zweiten Treffen am 19.09.2025 waren dann auch vier Selbstvertreter*innen mit an Bord – wunderbar!

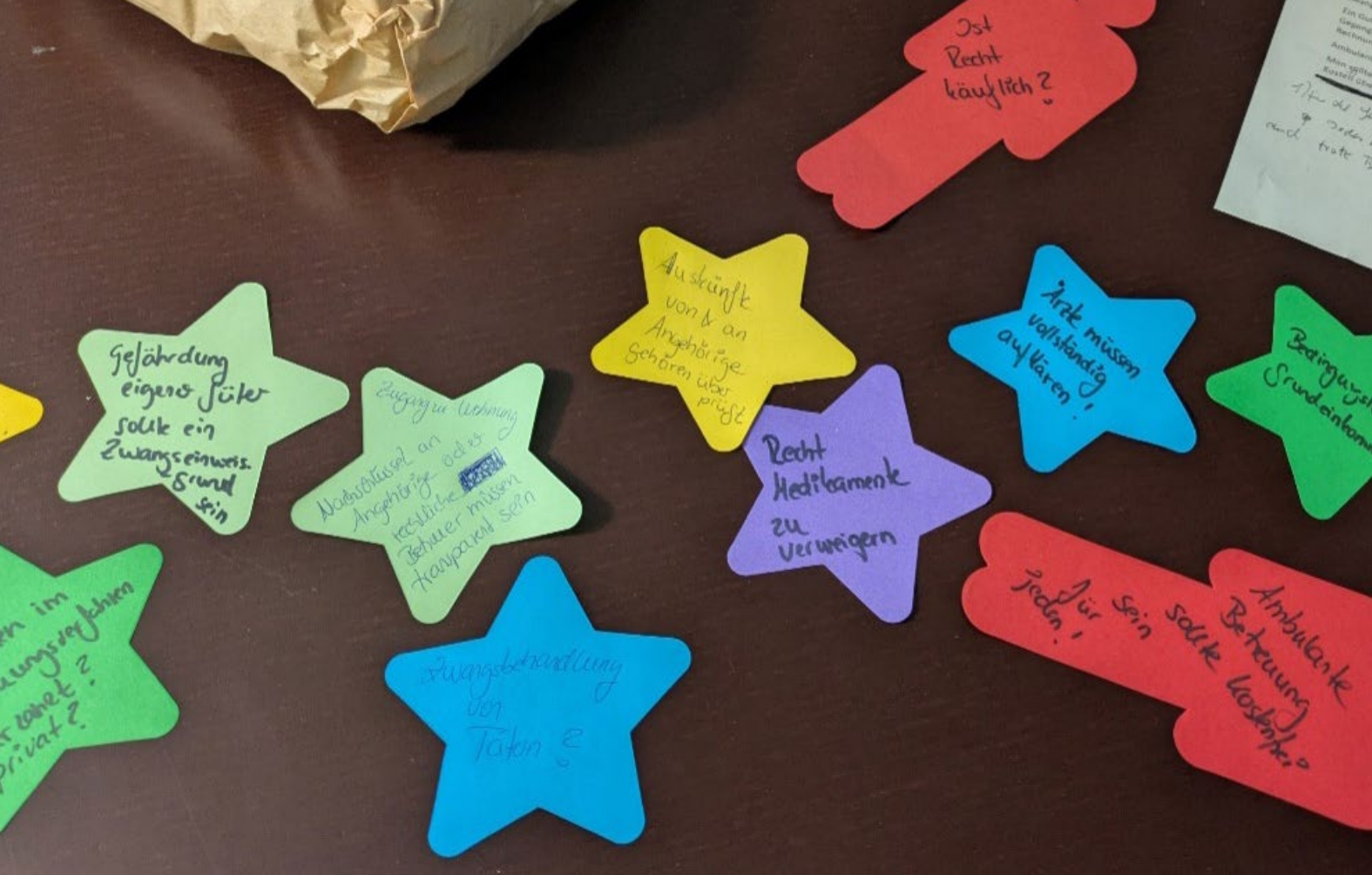
Um besser zu verstehen, was während der Treffen passiert, nenne ich Ihnen zwei Themenpunkte aus den beiden ersten Treffen und füge Ihnen den entsprechenden Gesetzestext zum Mitdenken bei.

1. Betreuerwahl:

Es wurde über die Frage der Betreuerwahl gesprochen. Wünschenswert wäre nach Ansicht der Selbstvertreter*innen eine tatsächliche Auswahl mit mehreren optionalen rechtlichen Betreuer*innen – sozusagen ein „Betreuer*innen-Casting“. In Hamburg wird aktuell nicht einmal ein Termin zum Kennenlernen vor Einrichtung der Betreuung angeboten [(BtOG §12 (2))], was von den Selbstvertreter*innen kritisch angemerkt wurde.

2. Besprechungspflicht:

Weiteres Thema war die Besprechungspflicht zum Jahresbericht. Der Jahresbericht muss laut



§1863 (3) BGB mit den Betreuten besprochen werden und deren Sichtweise enthalten. Dies erfolgt bei mindestens einem Selbstvertreter der Gruppe nicht. Nicole Haase, eine Selbstvertreterin, die bereits auf vielen Veranstaltungen mitgewirkt hat und auch in der Aufklärungsarbeit unter anderem auf Instagram aktiv ist, hat hierzu auf dem BgTalk am 18.06.2024 referiert. Sie stellt fest, dass der Jahresbericht eine Chance für den gesetzlichen Betreuer sein kann, „Vertrauen zu seinem Klienten aufzubauen, seinem Auftrag der Rehabilitation (soweit wie möglich) nachzukommen und die Wünsche seines Klienten zu ermitteln“.

In den nächsten Treffen wird es unter anderem darum gehen, die Kritikpunkte näher zu betrachten und zu konkretisieren sowie Vergleiche mit anderen Bundesländern heranzuziehen und ggf. Forderungen an die Politik zu formulieren.

Am 8. November 2025 fand von 12 bis 14 Uhr das dritte Treffen im Haus des Engagements statt; anschließend werden die Treffen im zweimonatigen Rhythmus fortgeführt. Die Termine werden auf der Homepage des BGT e.V. und auf Instagram veröffentlicht.

Wenn Sie Menschen kennen, die Lust haben, sich in der Gruppe zu engagieren, leiten Sie diesen Artikel oder die Kontaktdaten gerne weiter. Weitere Mitstreiter*innen und Reinschnuppern sind ausdrücklich erwünscht.

Kontakt:

Christine Scheid

Telefon: 0157 58873613

Mail: scheid@betreuungsverein-bergedorf.de

Instagram

[@betreuungsvereinbergedorf](https://www.instagram.com/betreuungsvereinbergedorf)

Instagram

[@aktiv_im_recht](https://www.instagram.com/aktiv_im_recht)

Weiterführende Informationen zum Projekt:

www.bgt-ev.de/projekt_selbstvertretung.html

Aus dem BgTalk:

Die Pflicht zur Besprechung des Jahresberichts

– Lydia Rensen, Berufsbetreuerin

Die Pflicht zur Besprechung des Jahresberichts

– Nicole Haase, Selbstvertreterin

Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) § 12 Betreuervorschlag

(1) Die Behörde schlägt mit dem Sozialbericht oder auf Anforderung des Betreuungsgerichts eine Person vor, die sich im konkreten Einzelfall zum Betreuer eignet. Die Behörde soll diesen Vorschlag begründen und die diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen darlegen. Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Betroffenen hat, soll nur als ehrenamtlicher Betreuer vorgeschlagen werden, wenn sie sich zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 mit einem anerkannten Betreuungsverein oder einer Betreuungsbehörde nach § 5 Absatz 2 Satz 3 bereit erklärt. Steht keine geeignete Person für eine ehrenamtliche Betreuung zur Verfügung, schlägt die Behörde dem Betreuungsgericht einen beruflichen Betreuer vor. Unter den Voraussetzungen des § 1818 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann die Behörde auch einen anerkannten Betreuungsverein oder sich selbst als Betreuer vorschlagen. Die Behörde soll in geeigneten Fällen einen weiteren Betreuer vorschlagen, der nach § 1817 Absatz 4 des BGB bestellt werden kann.

(2) Auf Wunsch des Betroffenen kann die Behörde ein persönliches Kennenlernen zwischen dem Betroffenen und dem vorgesehenen Betreuer vermitteln.

§ 1863 BGB

Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten

(3) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten (Jahresbericht). Er hat den Jahresbericht mit dem Betreuten zu besprechen, es sei denn, davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu erwarten oder dieser ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen. Der Jahresbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

1. Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,
2. Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten,
3. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,
4. bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, und
5. die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten nach den Nummern 1 bis 4.

STABILE UND LANGFRISTIGE VERSORGUNG ZUHAUSE

MIT DEN LOTS*INNEN VON QplusAlter AN DER SEITE



Autorin

Frau Franziska Leidreiter

Projektleitung
QplusAlter

Immer mehr Menschen wollen bis ins hohe Alter möglichst selbstständig in ihrem vertrauten Umfeld leben und suchen dafür die passende Unterstützung im Alltag.

Im Modellprojekt „**QplusAlter – Älter werden im Quartier**“ beraten hauptamtliche Lots*innen Menschen ab 65 und deren Nahestehende in den Bezirken Bergedorf, Eimsbüttel, Hamburg-Nord und Wandsbek zu allen Themen rund ums Älterwerden.

Dabei geht es um die Frage: „Wie will ich im Alter leben?“ und um viele Themen rund um Alltag, Gesundheit, den Ausbau von Kontakten, Unterstützungsformen und Pflege und auch um deren Finanzierungsmöglichkeiten.

Gemeinsam mit den Lots*innen besprechen die Menschen, was ihnen im Alltag wichtig ist und welche Unterstützung für sie passend ist. Einmalige Beratungen und auch mehrere Gespräche sind möglich. Die Gespräche finden am Telefon, bei den Menschen zu Hause oder an einem anderen Ort im Stadtteil statt – oder die Menschen nutzen die regelmäßigen Sprechstunden im Quartier.

Unterstützungsarrangements werden mit Blick auf folgende Fragen entwickelt:

- Was kann ich selbst tun, eventuell mit technischer Hilfe?
- Wie können mich Familie, FreundInnen, NachbarInnen unterstützen?
- Welche Unterstützung bietet das Quartier (z.B. Vermittlung und Koordination von Ehrenamt sowie Zugang z.B. zu Angeboten von Stadteiltreffpunkten, Vereinen oder Kirchengemeinden)?
- Welche Hilfe von Profis benötige ich (z.B. Vermittlung professioneller Pflege und fachärztlicher sowie therapeutischer Dienste)?
- Was will ich selbst für andere tun?

Die Menschen entscheiden dabei selbst, was ihnen wichtig ist, und wie die nächsten Schritte aussehen. Oft moderieren die Lots*innen auch in Ambivalenzen und Konfliktsituationen, zum Beispiel, wenn die Vorstellungen von älteren Menschen und de-



ren Angehörigen auseinandergehen. Schritt für Schritt entstehen so tragfähige und nachhaltige Unterstützungssettings.

Ein Beispiel:

Die Lotsin lernt Herrn Koch durch die Vermittlung einer geriatrischen Reha kennen. Herr Koch möchte sein Leben nach einem Krankenhausaufenthalt möglichst eigenständig weiterführen, wie bisher. Er ist 83 Jahre alt, verwitwet und lebt allein in einer Mietwohnung im 3.Stock, ohne Aufzug. Bis zu einer Lungenentzündung und einigen Krankenhausaufenthalten mit zwischenzeitlichem Koma hat er sein Leben selbstständig geregelt. Nun ist er nach den langen Krankenhausaufenthalten körperlich geschwächt und fühlt sich auch psychisch angeschlagen. Wichtig ist ihm: Er will weiterhin selbstständig in seiner Wohnung leben und die Zeit im Krankenhaus in Ruhe verarbeiten. Für die Tochter ist es demgegenüber am Wichtigsten, dass ihr Vater zuhause möglichst gut unterstützt wird. Herr Koch ist nicht glücklich mit dieser Sichtweise. Er findet, dass sein Umfeld

zu sehr darauf blickt, dass er Hilfe bräuchte und was er nicht kann. Die Tochter betont in Gesprächen wiederholt ihre Sorge, dass sie eine gute Hilfe für den Vater finden will, weil sie Angst hat, dass ihr Vater alleine in der Wohnung stürzt. Die Lots*innen-Tätigkeit besteht in dieser Zeit vor allem darin, die unterschiedlichen Sichtweisen zu vermitteln, Vater und Tochter ins Gespräch zu bringen. Die Installation eines Hausnotrufs war der Kompromiss, der für die Tochter deshalb möglich wurde, weil beide sich darauf einigten die Situation erst einmal zu erproben und dann weiter zu sehen. Herr Koch formuliert, wie wichtig es ihm ist, wieder selbst Einkaufen gehen, auch wenn das körperlich noch nicht möglich ist und erkundet zusammen mit der Lotsin, wie es gehen könnte. Herr Koch berichtet von seiner netten Nachbarin, der aber nicht zur Last fallen möchte. Die Lotsin berichtet ihm von einer Initiative im Stadtteil, die ehrenamtlich Hilfe beim Einkaufen anbietet und fragt ihn, wie es wäre, wenn sowohl die Nachbarin als auch eine ehrenamtliche Unterstützung mit dabei wären. So könnte die Nachbarin helfen, wäre aber nicht

überfordert. Herr K. greift die Idee auf, spricht beide an und stimmt das Vorgehen direkt mit der Nachbarin und dem ehrenamtlichen Helfer ab. Schritt für Schritt hat sich Herr Koch so, ein Unterstützungsarrangement aufgebaut, das ihm ermöglicht, zu Hause zu leben.

Die Lots*innen bringen Kompetenzen und Berufserfahrungen mit in den Bereichen: Pflege, Quartiersarbeit, Sozialpädagogik und Gesundheitsförderung sowie in der Arbeit mit demenziell veränderten und psychisch erkrankten Menschen. Sie unterstützen die passenden Hilfen zu organisieren, anknüpfend an den Vorstellungen des Menschen. Insbesondere im (oft diffusen) Vorfeld der professionellen Leistungserbringungen unterstützen sie dabei, alle möglichen personellen und sozialräumlichen Ressourcen zu nutzen und zugleich auch Brücken ins System zu bauen.

Das Angebot ist kostenfrei.

Die Beratung ist auch auf Türkisch, Englisch, Spanisch und Italienisch möglich.

Sie erreichen die Lots*innen unter:

Bezirk Bergedorf: (040) 507 733 - 55
Bezirk Eimsbüttel: (040) 507 733 - 53
Bezirk Hamburg-Nord: (040) 507 733 - 54
Bezirk Wandsbek: (040) 507 733 - 58

E-Mail: lotsinnen@qplusalter.net

Internet: www.q-acht.net/qplus/qplusalter

Vermitteln Sie das Angebot gerne an ältere Menschen und Angehörige/Zugehörige weiter oder nehmen Sie selbst Kontakt auf.

Das Modellprojekt „**QplusAlter – Älter werden im Quartier**“ ist eine Initiative der Evangelischen Stiftung Alsterdorf, in Partnerschaft mit und gefördert durch die Hamburger Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen und die Sozialbehörde, die Stiftung der Deutschen Fernsehlotterie, die NORDMETALL-Stiftung, die Software AG-Stiftung und die HOMANN-Stiftung, realisiert in Kooperation mit den Bezirken Bergedorf, Eimsbüttel, Hamburg-Nord und Wandsbek.

BETREUUNGSVEREINE FÜR ALTONA

ENGAGEMENT UND UNTERSTÜTZUNG IM HERZEN ALTONAS

Im Bezirk Altona spielt das Thema rechtliche Betreuung und Vorsorge eine große Rolle. Viele Menschen benötigen im Laufe ihres Lebens Unterstützung, wenn sie ihre Angelegenheiten aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht mehr selbst regeln können. Gleichzeitig wächst das Interesse, sich ehrenamtlich zu engagieren und anderen in solchen Lebenssituationen zu helfen. Genau hier setzen die Betreuungsvereine für Altona an – eine Kooperation der erfahrenen Träger insel e.V. und ZukunftsWerkstatt Generationen e.V. Gemeinsam bieten sie ein starkes Netzwerk für Beratung, Begleitung und Qualifizierung rund um die Themen rechtliche Betreuung

und Vorsorge. Die Betreuungsvereine verstehen sich als zentrale Anlaufstelle für alle, die sich über Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung informieren möchten. Unser Angebot richtet sich an Menschen, die selbst Unterstützung benötigen, ebenso wie an Interessierte, die eine ehrenamtliche rechtliche Betreuung übernehmen wollen. Wer sich engagiert, wird umfassend geschult und dauerhaft begleitet – durch persönliche Gespräche, Fortbildungen und Austauschrunden, in denen Erfahrungen geteilt und Fragen geklärt werden können.

Auch für alle, die ihre persönliche Vorsorge treffen möchten, sind die Betreuungsvereine eine wert-



volle Adresse. Sie informieren über Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen, helfen bei der Erstellung der Unterlagen und unterstützen dabei, eigene Wünsche verbindlich festzuhalten. Ziel ist es, Sicherheit und Selbstbestimmung zu fördern – in jeder Lebensphase. Besonders wichtig ist uns in Altona die Gewinnung

und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer. Hierbei legen wir großen Wert auf bürgerschaftliches Engagement. Diese menschliche Komponente bereichert die Betreuungslandschaft und stärkt den sozialen Zusammenhalt im Bezirk Altona.

Mit ihrer langjährigen Erfahrung und guten Vernetzung, bieten die Betreuungsvereine für Altona eine verlässliche, wohnortnahe Unterstützung. Wer sich informieren möchte, eine Betreuung plant oder ein Ehrenamt übernehmen will, kann sich melden:

(040) 8000 45 99 - 0 oder info@bv-altona.de
www.bv-altona.de

Die Betreuungsvereine für Altona sind weit mehr als eine Beratungsstelle – sie sind ein Ort der Begegnung und Verantwortung. Wir freuen uns auf Sie!

Wir sind persönlich zu finden:

Dienstag 14-17 Uhr

im Clubraum der W3_Werkstatt für internationale Kultur und Politik
im Nernstweg 32-34, 22765 Hamburg

Freitag 9-12 Uhr

im altonavi
Große Bergstraße 189, 22767 Hamburg



TAGESPFLEGE FÜR MENSCHEN MIT DEMENZ: ENTLASTUNG, AKTIVIERUNG UND GEMEINSCHAFT



Im Gespräch mit der
Geschäftsführung der
HAMBURGISCHEN
BRÜCKE

Frau Isabelle
Nakhdjavani-Brauner
(040) 22 72 98 -120

Nakhdjavani-brauner@
hamburgische-bruecke.de

„Hier kann ich sein, wie ich bin“, sagt Herr K. und lächelt, während er mit seinen Fingern vorsichtig die Tasse mit dem heißen Tee festhält. Seit einem Jahr besucht er die Tagespflege der HAMBURGISCHEN BRÜCKE. 19 Gäste mit und ohne Demenz können hier den Tag in Gemeinschaft verbringen – umsorgt, betreut und gefördert. Für Herrn K. bedeutet das Angebot Struktur, Sicherheit und Aktivität. Während seine Frau in dieser Zeit Erledigungen macht oder einfach durchatmet.

Immer mehr Menschen stehen vor der Herausforderung, Angehörige mit Demenz zu begleiten. Allein in Hamburg leben rund 35.000 Betroffene – die meisten von ihnen zu Hause, unterstützt von den Ehepartnern, Kindern oder rechtlich betreuenden Angehörigen. Diese Aufgabe ist herausfordernd, oft auch emotional belastend. Der Alltag ist geprägt von Verantwortung, Sorgen und dem Wunsch, den geliebten Menschen so lange wie möglich in vertrauter Umgebung zu behalten.

Tagespflegen bieten hier eine wertvolle Entlastung. Sie schießen eine der Versorgungslücken zwischen ambulanter sowie langzeitstationärer Pflege und richten sich an pflegebedürftige Menschen, die tagsüber Unterstützung benötigen, aber weiterhin in ihrer häuslichen Umgebung leben möchten. So verbringen sie den Tag in einer anregenden Umgebung einer Tagespflegeeinrichtung und kehren am späten Nachmittag in ihr gewohntes Zuhause zurück, während die Angehörigen Zeit für sich, für Termine oder einfach Ruhe finden.

Ein zentrales Element der Tagespflege ist die soziale Teilhabe. Gemeinschaftliche Aktivitäten fördern das Gefühl von Zugehörigkeit, beugen Einsamkeit vor und tragen so zu größerer Lebensqualität bei. „Für viele unserer Tagesgäste ist das Erleben von Gemeinschaft, das soziale Miteinander, die wichtigste sinngebende Erfahrung“, so Isabelle Nakhdjavani-Brauner, die Geschäftsführerin der HAMBURGISCHEN BRÜCKE.

Für Menschen mit Demenz hat der Besuch einer Tagespflege noch mal eine besondere Bedeutung. Demenzerkrankungen gehen häufig mit einem wachsenden Bedarf an Struktur, Orien-

tierung und Sicherheit einher. Tagespflegen bieten ein verlässliches Umfeld, das auf die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz abgestimmt sind.

Individuelle Begleitung und Förderung mit der MAKS-Therapie

In der Mole44 orientiert sich die Betreuung der Tagesgäste an den Grundsätzen der wissenschaftlich erprobten MAKS-Therapie, wobei MAKS hier für motorisch, alltagspraktisch, kognitiv und sozial steht.

Studien zeigen, bei regelmäßiger Teilnahme werden alltagspraktische Fähigkeiten von Menschen mit leichten bis mittelschweren, kognitiven Beeinträchtigungen gefördert und erhalten.

Wechselnde, ansprechende Themen wie zum Beispiel Hamburg und seine Geschichte, Idole, Musik werden von den geschulten MAKS-Kräften vorbereitet und die Tagesgäste können sich je nach persönlicher Leistungsgrenze und Tagesform beteiligen und einbringen.

Die MAKS-Therapie stellt somit einen wichtigen Baustein, um das im SGB XI (§41) Ziel für Tagespflegen zu unterstützen, die körperlichen und kognitiven Fähigkeiten zu erhalten, zu fördern oder wiederzugewinnen.

Unterstützung für Familien – Entlastung im Pflegealltag

„Aus eigener Erfahrung zeigt sich, wie sehr kleine Dinge große Wirkung entfalten können. In unserer Einrichtung beobachteten wir, dass selbst Gäste, die anfangs kaum sprachen, nach einigen Wochen wieder aktiver wurden“, berichtet Isabelle Nakhdjavani-Brauner. Besonders die festen Tagesstrukturen und die vertrauten Gesichter der Mitarbeitenden schaffen Sicherheit. Die gemeinsamen Mahlzeiten ermöglichen eine Tagesstruktur, die Orientierung gibt. Es besteht außerdem die Möglichkeit, sich in einen Ruheraum zurückzuziehen oder bei entsprechendem Wetter die frische Luft auf der Terrasse zu genießen. Kleine, kulturelle Veranstaltungen in der nächsten Umgebung werden angeboten, bei-

spielsweise regelmäßig stattfindende, demenzsensible Führungen in der Kunstlinik oder die täglichen Spaziergänge durch den Eppendorfer Park, wer mag.

Auch für die pflegenden Familien ist der Effekt deutlich spürbar. Die Gewissheit, dass ihr Angehöriger gut betreut ist, ermöglicht neue Freiräume und Energie – für Erledigungen, für die eigene Gesundheit oder einfach, um mal Zeit zu haben, durchzuatmen und Kraft zu tanken. Diese Zeiträume sind Lebensqualität und Voraussetzung dafür, dass häusliche Pflege langfristig möglich bleibt. Die Tagespflege trägt so entscheidend dazu bei, die häusliche Betreuung zu stabilisieren und den Umzug in ein Pflegeheim hinauszuzögern oder sogar zu vermeiden.

Ein reger Austausch zwischen der Tagespflegeeinrichtung, ihren Gästen sowie deren Angehörige und Leistungserbringern ist essentiell und im SGB XI (§41) gesetzlich verankert. Das ermöglicht eine auf den einzelnen Menschen zugeschnittene, würdevolle Begleitung.

Blick in die Zukunft – Tagespflege als Ort der Begegnung

Die Bedeutung der Tagespflege wird in den kommenden Jahren weiterwachsen. Mit der alternden Gesellschaft steigt der Bedarf an Angeboten an. Isabelle Nakhdjavani-Brauner weiß, wer einmal erlebt hat, wie Menschen mit Demenz mit einer individuellen Förderung in einer Tagespflege wieder aufblühen, versteht, was dieses Angebot bewirken kann. Es schenkt Lebensfreude und stärkt und entlastet pflegende Angehörige.

BUCHREZENSION – VERGISS DEN TOD

VON HANNS-STEPHAN HAAS UND PETER WENIG

Für das Redaktionsteam: Anja Caspari

Was haben ein Stiefsohn, ein Notar und ein alter Chemiker gemeinsam? Ja, genau: die Idee, eine wohlhabende, betagte Dame jeweils auf ihre eigene perfide Art und Weise um ihr Geld zu bringen. Vergiss meinen Tod ist ein Buch über einen besonderen Lebensabschnitt von Anna-Lena Benzow. Sie lebt in einer Villa in Niens-
tedten und verliert durch einen tragischen Unfall ihren Mann Fritz, ihre große Liebe, der ihr ein großes Erbe hinterlässt. Sie erfährt durch eine Alzheimer-Erkrankung eine Reise ins Land des Vergessens. Auf ihrem Weg darf der Leser Anna-Lena begleiten, um mit ihr die Frage, was Würde, Identität und Selbstbestimmung bedeuten, wenn Erinnerungen verblassen. Doch sie ist nicht allein: an ihrer Seite steht ihr Hund, eine Kriegsreporterin und ein Pastor. Der Kampf um das Vermögen und das Leben von Anna-Lena Benzow geht in die Entscheidende Phase.

Mit Vergiss den Tod ist Peter Wenig und Hanns-Stephan Haas ein hamburgischer Krimi gelungen, der zutiefst bewegend ist. Den Autoren Haas und Wenig gelingt es, das Erleben der Demenz nicht nur zu beschreiben, sondern auch spürbar zu machen. Ein spannender Krimi – genau richtig für die Winterzeit!

Das Buch ist direkt über die Hamburger Autoren erhältlich für 10€ inklusive Versand über info@diekrimischreiber.de

Hierbei geben die Autoren gerne auch eine kurze Widmung mit in das Buch.

Auch das zweite Buch der Autoren Peter Wenig und Hanns-Stephan Haas „Tödliche Blüte“ ist überall im Buchhandel erhältlich.



Die Buchautoren

Hanns-Stephan Haas
und Peter Wenig



Betreuungsverein Bergedorf e.V.

Ernst-Mantius-Straße 5, 21029 Hamburg
Telefon: (040) 7 21 33 20, Fax: (040) 72 54 20 83
E-Mail: info@betreuungsverein-bergedorf.de

Sprechzeiten:

Di: 9.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 18.00 Uhr
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr



Hamburg

Bezirksamt Altona – Betreuungsstelle Hamburg Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht

Büroadresse: Winterhuder Weg 29, 22085 Hamburg
Postadresse: Winterhuder Weg 31, 22085 Hamburg
Telefon: (040) 42863 - 6070, Fax: (040) 42790 - 2560
E-Mail: beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de

Sprechzeiten:

Mo und Fr: 9.00 – 12.00 Uhr
Di und Do: 13.00 – 16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung



MiA e.V.
Betreuungsverein

MiA e.V. – Betreuungsverein

Adenauerallee 2 und 8, 20097 Hamburg
Telefon: (040) 280 087 76 – 0, Fax: (040) 280 087 76 – 76
E-Mail: info@mia-ev.hamburg

Sprechzeiten:

Mo und Do: 10.00 – 12.00 Uhr
Di: 16.00 – 18.00 Uhr

Bezirks-
übergreifend für
Migranten



ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.
Betreuungsverein Wandsbek & Hamburg Mitte

Betreuungsverein für Wandsbek und Hamburg Mitte ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.

Papenstraße 27, 22089 Hamburg
Telefon: (040) 20 11 11, Fax: (040) 20 53 98
E-Mail: querschnitt@zwg-ev.de

Telefonische Sprechzeiten:

Mo, Di, Mi: 9.00 – 14.00 Uhr
Do: 10.00 – 16.00 Uhr



Betreuungsvereine für Altona

Telefon: (040) 8000 45 99 0
Mail: info@bv-altona.de

Telefonische Sprechzeiten:

Mo: 9.00 – 12.00 Uhr
Di: 13.00 – 16.00 Uhr
Do: 10.00 – 16.00 Uhr

Persönliche Sprechzeiten:

Di: 8.30 – 11.30 Uhr
bei W3, Nernstweg 32-34, 22765 Hamburg
Fr: 9.00 – 12.00 Uhr
bei Insel e.V., Ehrenbergstraße 59, 22767 Hamburg



LEBEN MIT BEHINDERUNG

Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.

Der Betreuungsverein

Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg
Telefon: (040) 27 07 90 – 950, Fax: (040) 334 240 399
E-Mail: betreuungsverein@lmbhh.de

Telefonische Sprechzeiten:

Mo bis Fr: 9.00 – 15.00 Uhr

Bezirks-
übergreifend für
Menschen mit
Behinderung
und psychischen
Erkrankungen